

## 142.20

### **Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA)**

(vom 21. September 2011)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)<sup>1</sup>, auf Art. 88 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>2</sup> und auf Art. 27 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

Zuständige  
Behörde

§ 1. <sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug des AuG<sup>1</sup> ist das Migrationsamt, soweit Gesetz und Verordnung nichts Abweichendes regeln.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- a. erlässt arbeitsmarktliche Vorentscheide im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AuG<sup>1</sup>,
- b. ist kantonale Ausländerbehörde im Sinne von Art. 34 Abs. 5 VZAE<sup>2</sup> (Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer),
- c. ist kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 27 VEP<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen ergeben sich aus dem Anhang.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger Husi

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 ist rechtskräftig und tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft ([ABl 2011, 2826](#)).

---

<sup>1</sup> [SR 142.20](#).

<sup>2</sup> [SR 142.201](#).

<sup>3</sup> [SR 142.203](#).

<sup>4</sup> [SR 0.142.112.681](#).

## Anhang

### **Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Migrationsamt**

#### **A. Das Migrationsamt ist bei folgenden Sachverhalten auch für die arbeitsmarktliche Prüfung zuständig:**

1. bei Angehörigen von Staaten, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999)<sup>4</sup> der EG oder EFTA angehörten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island und Norwegen), bei Angehörigen von Malta und Zypern und bei Angehörigen der EU-Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn:
  - a. Erteilung, Erneuerung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA (ab 91 Tage bis 364 Tage am Stück) zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit,
  - b. Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
  - c. Erteilung und Verlängerung von Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA,
  - d. Erwerbstätigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten;
2. bei Angehörigen der EU-Staaten Bulgarien und Rumänien:
  - a. Erteilung und Verlängerung von Arbeitsbewilligungen zwecks Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie beim Wechsel von einer unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit,
  - b. Erneuerung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit,
  - c. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
  - d. Verlängerung von Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA,
  - e. Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA (nach 30 Monaten) in eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA;

3. bei Drittstaatsangehörigen:
  - a. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen gemäss arbeitsmarktlichem Vorentscheid zwecks selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
  - b. Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker gestützt auf Art. 19 Abs. 4 Bst. b VZAE,
  - c. Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, akademische Gäste sowie Sabbatical Leave gestützt auf Art. 40 VZAE,
  - d. Erteilung der individuellen Arbeitsbewilligung an Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer gestützt auf Art. 34 Abs. 2 VZAE,
  - e. Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Fotomodelle gestützt auf Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE.

**B. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für**

1. die Erteilung der erstmaligen Arbeitsbewilligungen zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen) an Staatsangehörige der EU-Staaten Bulgarien und Rumänien sowie die Bewilligung des Wechsels von einer selbstständigen in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit,
2. das Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit kurzfristiger Erwerbstätigkeit bei schweizerischen Arbeitgebenden bis zu drei Monaten bzw. 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr,
3. die arbeitsmarktliche Prüfung bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA für längstens 120 Tage innerhalb von zwölf Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE),
4. die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Dienstleistungserbringende EG/EFTA, die länger als 90 Arbeitstage in der Schweiz erwerbstätig sein wollen (Art. 19a VZAE),
5. die Erteilung der Arbeitsbewilligungen an Drittstaatsangehörige,
6. die Aufhebung oder Änderung von arbeitsmarktlichen Bedingungen (z.B. Befristungen),

## **142.20**

V über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA)

7. das Festlegen der Höchstzahlen von Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzern auf die Lokale gemäss Art. 34 Abs. 5 VZAE sowie Kontrolle über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, Lohn usw.),
8. die Fragen betreffend Anzahl der Kontingente und deren Bereitstellung im Kanton Zürich,
9. die Ergreifung von Massnahmen und Sanktionen nach Art. 122 AuG.